

8610.

ESTICA X-

Die

# Theilung des bänerlichen Grundbesizes.

Ein Wort zum Nachdenken

von

Jegör von Sivers.



Riga.

Verlag von N. Kymmel's Buchhandlung.

1865.

ESTICA  
A2270

01322

Von der Censur erlaubt.

Riga, den 2. März 1865.

3591

Gedruckt in der Mütterchen Buchdruckerei in Riga.

Leider müssen wir in den Angaben<sup>\*)</sup>, die bisher über den Verkauf von Bauerländern in Livland zur Veröffentlichung gelangten, den Flächenraum der verkauften Grundstücke vermessen. Aus Baron

\*) Da es wünschenswerth erscheint, die von Hrn. L. v. Ströck gemachten Angaben über Bauerlandverkäufe in Livland sowohl aus der Gegenwart, als auch aus der Vergangenheit möglichst vollständig zu ergänzen und, wo erforderlich, zu berichtigen, lasse ich hier aus den mir vorliegenden Original-Angaben für das im Wendenschen Kreise belegene Kirchspiel Emmitten einige Ziffern folgen:

Es wurden verkauft:

Im Jahre	Radenbuchmäßiger Taxationswerth.		Für den Kaufschilling von		Davon baar		Verblieben	
	Rbl.	Gr.	ℳ.	R.	ℳ.	R.	als Anleihe des Credit-Systems.	als zu tilgende Privat-schuld, deren letzter Rest im Jahre 1865 berichtet werden soll.
1862	210	63	41,624	—	11,524	—	9,450	20,650
1863	84	7	13,600	—	2,100	—	4,100	7,400
1864	256	62	40,522	75	5,622	75	18,275	16,625
1865	256	23	39,659	—	4,209	—	18,600	16,850
<b>Summa</b>	<b>807</b>	<b>65</b>	<b>135,405</b>	<b>75</b>	<b>23,455</b>	<b>75</b>	<b>50,425</b>	<b>61,525</b>

Da nun die auf S. 10 der Broschüre „Der Verkauf bäuerlicher Grundstücke in Livland. Dorpat, Karow. 1863“ von Herrn L. v. Ströck

Heyking's Bericht in der „Balt. Wochenschrift“ haben wir ersehen, daß der Loffstellenpreis in Kurland zwischen  $9\frac{1}{2}$  und 85 Rbl. schwankte, wobei noch immer die Möglichkeit offen bleibt, daß  $9\frac{1}{2}$  Rbl. für die eine Bodenbeschaffenheit zu theuer, 85 Rbl. für die andere zu billig gerechnet ist.

Wie viel Loffstellen in Livland auf einen Thaler Taxwerth fallen, werden genauere Nachforschungen ausweisen, so viel kann ich vor der Hand aus einzelnen von mir durchgesehenen revisorischen Beschreibungen angeben, daß nach Abzug des Impediments die Größe der auf den Thaler fallenden Bodenfläche zwischen 6 und 15 Loffstellen schwankt, welcher große Unterschied namentlich aus der geringeren oder größeren Menge des untaxirt beigegebenen Weidelandes zu erklären ist.

Nach den mir bekannten revisorischen Beschreibungen dürften durchschnittlich  $6\frac{1}{2}$  Loffstellen taxirten Landes (d. h. Garten, Brustacker, Buschland, Heuschlag) auf den Livländischen Taxations-Thaler fallen, welcher Fläche in einigen Gegenden 8 bis 9 Lof-

gemachte Angabe mit obiger nicht genau übereinstimmt, so ziehe ich zur Berichtigung der in Nr. 40 der „Rig. Btg.“ gegebenen Zahlen von ihnen den auf S. 10 der Broschüre genannten Thalerbetrag für das Kirchspiel Emmten ab, füge an seiner Stelle die correspondirende Ziffer meines Berichtes hinzu und erhalte als gegenwärtigen Bestand der verkauften bäuerlichen Grundstücke in Livland einen Thalerwerth von 47,363 Thalern oder 592 Haken.

In diesem Kirchspiele stellte sich der durchschnittliche Thalerwerth auf 167 Rbl.  $63\frac{4}{10}$  Kop.

stellen untaxirten oder Weidelandes per Thaler hinzugefügt worden sind.

In einem wie hohen Grade die alte Frohnrirtschaft den landwirthschaftlichen Fortschritt und alles Denkvermögen der Bauern hemmte, hat mir das Beispiel eines benachbarten Gutes gezeigt, dessen Besitzer den Kaufpreis des Thalers alter Messung, wenn ich nicht irre vom Jahre 1804, auf 125, 160 r. bis 200 Rbl. ansetzte. Da diese alte Messung durchschnittlich  $6\frac{1}{2}$  Loffstellen taxirten Landes dem Thaler zutheilte, so kommt die Loffstelle taxirten Landes auf  $19\frac{1}{4}$  bis  $30\frac{3}{4}$  Rbl. zu stehen; rechnet man aber das untaxirte Land, welches mitgegeben ist, zum taxirten hinzu, so stellt sich der Loffstellenpreis auf 17, ja 13 Rbl. und noch viel niedriger. Diese Preise von 125 bis 200 Rbl. wurden als zu theuer bemäfelt, während nur wenig wirthschaftliche Einsicht dazu gehört, die große Billigkeit der Forderung einzusehen.

Obgleich die sehr humane Bestimmung der Bauerverordnung von 1804 eine Umtaxirung und Ummessung des Bauerlandes erst nach Ablauf von 40 Jahren gestattete, damit dem Bauer Zeit gegönnt werde, die für etwaige Meliorationen gemachten Auslagen wieder zu gewinnen, so war doch die Frohne als die conservativste aller Einrichtungen so wenig geeignet, die Kultur des Landes zu heben, daß nach Verlauf eines halben Jahrhunderts ein nur geringer Fortschritt wahrgenommen werden kann. Ein Gut des mittleren Livland z. B., welches durch die Humanität und Intelligenz seiner Besitzer zu den vorgeschrittensten gezählt werden kann, dessen Bauer-

chaft in jeder Beziehung Lob gebührt, dessen Ackerwirthschaft mit die höchste Stufe der Erträge für Livland erreichte, ist nach 52-jähriger Frist neu, freilich milde gemessen worden und ergiebt einen Mehrbetrag von nur 10 % des ursprünglichen Thalerwerthes. Vier Bauerhöfe dieses Gutes hatten z. B. nach der Messung Loffstellen:

	Garten.	Brustacker.	Buschland.	Heuschlag.	Nicht veranschlagt?
1811:	6 $\frac{1}{3}$	101	180 $\frac{1}{2}$	161	?
1812:	8	126,22	158,3	173,3	98,13

  

	Impediment?	Thaler.	Groschen.
1811:	?	83	7
1812:	12,5	91	83

Von den 25 $\frac{1}{2}$  Loffstellen Brustacker, welche in 4 Wirthschaften während jener 52 Jahre, also  $\frac{1}{8}$  Loffstelle jährlich in jeder, hinzugekommen waren, sind 22 dem Buschlande, 3 $\frac{1}{2}$  vermuthlich dem Weidelande entlehnt worden; der Weidedünger aber von 52 Jahren, der zu keiner vernünftigen Nutzung gelangte, ist verschleudert, die Buschländereien sind gefengt und verwüßt worden, um mit viel Arbeit und Schweiß geringe Erträge zu gewinnen. Dieses Buschland, der Ruin der kleinen bäuerlichen Landwirthschaft, die Veranlassung und Ursache aller wirthschaftlichen Nachlässigkeit, Arbeitsverschwendung und Capitalvernichtung, die den Bauer gemüthlich den alten Frohntraum unter der Hegide der Geldpacht und des Erbbesizes weiterträumen läßt, dieses Buschland, diese Weide muß beseitigt oder auf das Nothdürftigste beschränkt werden. Bei der

niedrigen Taxation des ersteren, bei der völligen Gleichgiltigkeit des Katasters gegen das zweite ist wie der bäuerliche Pächter und Käufer, so auch der Verkäufer in unberechenbarem Nachtheile. Das Busch- und Weideland sind die ungeprägten Gold- und Silberbarren seines Schages, die er für den Werth verrosteter Eisenabfälle unberechnet mit auf den Kauf giebt.

Schneiden wir von den Bauerhöfen alles irgend entbehrliche Busch- und Weideland ab, so ist die Abrundung der Grenzen, welche dem Verkaufe vorangehen muß, wesentlich erleichtert, der Käufer des überflüssigen zu unwirthschaftlicher Vergendung verlockenden Ballastes enthoben; der herrschaftliche Besitzer aber erübrigt unbebaute Landstrecken, mit denen er den minder bemittelten Knecht zum Grundbesitzer erheben kann. Die Auswanderungen, welche wir erleben und zum Theil noch erleben, werden sich verringern, auf ein Minimum sich beschränken, sobald der kleine Mann auch in der Heimath seinen Herd sich gründen und seinem Erwerbe nachgehen kann, die Klasse der Tagelöhner, deren unsere großen Knechtwirthschaften entbehren, wird gegründet und durch Stabilisirung die so schwierig zu beschaffende Arbeitskraft gesichert. Zu diesem Zwecke müssen wir das durch die Bauerverordnung festgesetzte Minimum von  $\frac{1}{8}$  Haken für neu zu gründende bäuerliche Landparcellen forträumen. Wenn nun nach oben gemachten Angaben  $\frac{1}{8}$  Haken Landes durchschnittlich 60 bis 150 Loffstellen Fläche repräsentirt, die Bestellung von etwa 30 Loffstellen Feld und 10—20 Loffstellen Heuschlag eine Knechtsfamilie nicht nur vollkommen beschäftigt,

sondern auch nährt und kleidet, so ist leicht ersichtlich, daß für eine Tagelöhner-Familie, die gewissermaßen nur die Kost auf eigenem Boden, den sonstigen Erwerb aber außerhalb, etwa in großen Wirtschaften, finden soll, je nach der Bodengüte bei besamter Wiese und Weide eine Fläche von 10, 8, 6 Koststellen genügt. Dem trivialen Vorwande, als ob Bodenzersüchtung das Proletariat förderte, brauche ich nur den Umstand entgegen zu halten, daß der Livländische „Kostreiber“, „Badstüber“, „wakkeneel“, „pirtneel“, „pops“ und welches der schönen Namen mehr sein mögen, nichts weiter ist, als eine provinzielle Varietät jener Europäischen Species, die den Namen Proletariat führt, ein vom Ertrage seines Landes sich belästigender Grundbesitzer zu den „Besitzlosen“ nicht gezählt werden kann, welche nach dem Wortbegriffe das „Proletariat“ bilden. Durch die Forträumung jener Minimalverkaufs-Beschränkung vermindern, ja räumen wir das Livländische Kostreiberwesen fort. Behielten wir jedoch die bisherige Einschränkung bei, so schirmten wir das gegenwärtige Proletariat in der Hoffnung, einem zukünftigen zu entgehen. Proletariat im Westeuropäischen Sinne beherbergt jede große Stadt, so auch Riga, und ist auf unserem Flachlande erst dann unvermeidlich, wenn der Boden die Volksmasse nicht mehr zu ernähren vermag. Während wir nur 1069 (Buschen S. 63) Einwohner auf die Quadrat-Meile nachweisen können, unterliegt es kaum einem Zweifel, daß wir bei durchgängigem Anbau alles wüsten Landes und bei Steigerung der Erträge durch wirtschaftliches Verfahren und Bodentheilung die vier- und fünffache

Bevölkerung ernähren könnten, eine Bevölkerungsmenge, die Deutschland bei geringeren Erträgen von der gleichen Fläche unterhält. Wenn die Provinz Preußen 2100, Posen 2500, die beiden Mecklenburg 2300 und 2700 Einwohner, das waldbreiche Thüringen 3800—4000, namentlich letzteres bei sehr viel geringerer Bodenbeschaffenheit, pr. Qu.-Meile ernähren, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Livländische Boden, welcher uns mit 8 bis 17 fältiger Ernte erfreut, seine 4000 Einwohner auf die Quadrat-Meile gut ernähren wird, während die gleiche Bevölkerung in Schlessen darben muß.

Die Hauptbedingungen der gedeihlichen Entwicklung sind Forträumung der Hindernisse und freie Concurrenz ohne künstliche Regelungen, ohne Schieben und Drängen, ohne Halten und Zwängen. Welche Zustände bahnen sich auf dem betretenen Wege an, wo bei künstlicher Erregung der Kauflust weitläufige, zum allergrößten Theile noch wüste, der Verrentung baare Flächenräume mit zum Verkauf gebracht werden, der Käufer aber trotz des niedrigen Preises oft kaum 10 pCt. des Kaufschillings baar erlegen kann.

In der Theilung des Grundeigenthumes, im Verkauf bei vernunftmäßiger Verwerthung des Credits werden wir eine gesunde Entwicklung anbahnen. Wer aber in einem Jahrzehnt die Ausbeute eines Jahrhunderts erzwingen will, darf sich nicht wundern, wenn die unreif gepflückte Frucht unter seinen Händen einschrumpft und fault.

Siehen wir von dem Livländischen Festlande, welches auf 11,800,000 Koststellen geschätzt werden darf, die von aller Art Impedimenten, Häusern, Straßen zc. eingenommenen Flächen ab,

ESTICA  
A2270

so erhalten wir einen Rest, dessen eine Hälfte auf die verschiedenen Bauerhöfe sich vertheilt. Da nun der Gesammtflächenraum alles katastrirten Bauerlandes ungefähr 3,360,000 Lofstellen ausmachen kann, so bleiben noch 2,500,000 Lofstellen anbaufähigen untagirten Landes übrig, welche bei gleichzeitiger Ernte-Steigerung auf dem Katasterlande den Zuwachs der Bevölkerung während der nächsten Jahrhunderte decken.

Vor dem Gespenste des Proletariats bangt uns nicht.

In allen Dingen aber wollen wir uns gesagt sein lassen:

Fortis animi est, et constantis, non perturbari in rebus asperis.

Jegór v. Sivers.